

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
23. November 2007**

Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung für das Jahr 2008 im Geltungsbereich der AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung am 23.11.2007 für den Bereich des Diakonischen Werkes Bayern die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro beschlossen. Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten im Monat Januar 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro. Bei Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes, Altenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, Schülerinnen und Schülern in der Krankenpflegehilfe/Altenpflegehilfe und bei Praktikantinnen und Praktikanten (nach abgelegtem Examen) beträgt die Einmalzahlung ebenfalls 150,- Euro.

Die Einmalzahlung wird nicht gezahlt für den Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin der/die keinen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Dienstnehmerin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 33 Absatz 4 AVR-Bayern entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse der Beschäftigung am 01. Januar 2008. 3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(4) Die Einmalzahlung wird im Januar 2008 mit dem monatlichen Entgelt ausbezahlt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Erläuterungen:

Die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung enthält die Konkretisierungen der Grundsatz-Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Januar 2008 und eine Erhöhung des Grundentgelts um 2,9% zum 01.04.2008 vom 05.06.2007, die in ReWiSo 2/2007 auf Seite 55 (= Bereich Diakonie-Arbeitsrecht, Gruppe Eingruppierung und Entgelt, Beitrag 3) abgedruckt ist.

Zu § 1 Absatz 1:

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einmalzahlung sind erfüllt, wenn der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin für den jeweiligen Monat mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge hat. Besteht in einem Monat für keinen Tag ein Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge einschließlich Krankengeldzuschuss), wird die Einmalzahlung für diesen Monat nicht gezahlt.

Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch für den Monat als gegeben, in dem bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuss gezahlt wird. Wird der Krankengeldzuschuss jedoch wegen Ablauf der Bezugsfristen nicht mehr gezahlt, besteht kein Anspruch auf Bezüge. Die Einmalzahlung ist also in diesem Fall nicht zu zahlen.

Zu § 1 Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 gilt ausschließlich für Teilzeitbeschäftigte. Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Betrag der Einmalzahlung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Für die Frage, ob ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin unter die Vorschrift des § 33 Absatz 4 AVR-

Bayern fällt, sind die Verhältnisse des jeweils Monatsersten maßgebend.

Beispiel:

Mit einer Teilzeitkraft wird ab 01. Januar 2008 eine Vollzeitbeschäftigung vereinbart. Sie erhält die Einmalzahlung in voller Höhe.

Zu § 1 Absatz 3:

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen und Zuschläge einschl. Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein gezahlter Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen. Die Einmalzahlung ist steuerpflichtiger und damit sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Sie ist aber kraft der ausdrücklichen Regelung in § 1 Absatz 3 nicht zusatzversorgungspflichtig.

Zu § 1 Absatz 4:

§ 1 Absatz 1 und 4 begründen einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Einmalzahlung spätestens zum 31.01.2008. Abweichend von Satz 4 kann der Dienstgeber deshalb den Zahltag auch auf den Dezember 2007 vorverlegen.